

BGer 9C_771/2018 vom 26. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_771_2018

FR: TF 9C_771/2018 du 26 novembre 2018

IT: TF 9C_771/2018 del 26 novembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_771/2018

Urteil vom 26. November 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Oswald.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Pensionskasse Stadt Zürich,

Morgartenstrasse 30, 8004 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 28. September 2018 (BV.2018.00026).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 6. November 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. September 2018,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 8. November 2018 an A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A. _____ am 13. November 2018 eingereichte Eingabe,
in Erwägung,

dass das kantonale Gericht verbindlich (vgl. Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) festgestellt hat,
der Altersrücktritt sei auf den 28. Februar 2018 erfolgt, und ein schriftlicher Antrag auf
Kapitalbezug erstmals mit Schreiben vom 11. März 2018 - mithin nicht innert der
reglementarischen Frist von drei Monaten vor dem Altersrücktritt - eingereicht worden,
weshalb der Versicherte keinen Anspruch auf eine Kapitalauszahlung habe,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die beiden Eingaben des Beschwerdeführers diesen inhaltlichen Mindestanforderungen
in keiner Weise genügen, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern
die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit
überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen
rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass es zur Beschwerdebegründung insbesondere nicht ausreicht, auf den "gesunden
Menschenverstand" und die Unterlagen zu verweisen (vgl. etwa Urteile 2C_248/2018 vom
3. Mai 2018 E. 2; 9C_454/2018 vom 13. November 2018 E. 4.1),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die
Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die
Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und
dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 26. November 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.